

# Tagesordnung

Gremium	Stadtverordnetenversammlung
Sitzungsnummer	7/2012
Datum	Dienstag, den 13. November 2012

## Öffentlicher Teil

TOP	DS-Nr.	Titel
1		Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift der Sitzung vom 10.10.2012 (Die Niederschrift vom 10.10.2012 liegt Ihnen bereits vor)
2		Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers / Anfragen an den Stadtverordnetenvorsteher
3		Bericht des Magistrats über wichtige Verwaltungsangelegenheiten und Anfragen zu diesen Berichten
<b>3a</b>		<b>Bericht aus dem Ausschuss</b>
4	DS 240/2012	Antrag der BBB-Fraktion: Bebauungsplan Peller II und III
5	DS 241/2012	Antrag der BBB-Fraktion: Wiedereinrichtung Bushaltestelle am Freien Platz
6	DS 242/2012	Antrag der FDP-Fraktion: Aufnahmekriterien für die städtischen Kindertagesstätten (U 3 und Hort)
7	DS 233/2012	Verkauf eines Grundstückes "Am Kuhweg", Gemarkung Oberissigheim
<b>8</b>	<b>DS 223/2012</b>	<b>Konzessionsvertrag Strom</b>
<b>9</b>	<b>DS 235/2012</b>	<b>Anpassung Stadtmarketing GmbH</b>



**BRUCHKÖBELER BÜRGERBUND**  
*frei - sozial - christlich*

*Bruchköbeler BürgerBund – Fraktion –*  
Kurt-Schumacher-Ring 15, 63486 Bruchköbel

An den  
Stadtverordnetenvorsteher  
Herrn Thomas Demuth  
Hauptstraße 32

63486 Bruchköbel

**Fraktion**

**Alexander Rabold**  
Fraktionsvorsitzender

Kurt-Schumacher-Ring 15  
63486 Bruchköbel  
Tel.: 049 (0) 61 81 / 77 40 3  
Mobil: 049 (0) 170 / 73 01 32 3  
Alexander.Rabold@brk-bb.de

fraktion@brk-bb.de  
www.bruchkoebeler-buergerbund.de

Seiten: 1 - 2

Bruchköbel, den 31.10.2012

**Bebauungsplan Peller II und III**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Demuth,

die Fraktion Bruchköbeler Bürgerbund - (BBB) in der Stadtverordnetenversammlung bittet Sie, den nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetensitzung am 13.11.2012 zu setzen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

**1. Die Stadtverordnetenversammlung fasst für die Flurstücke der Gebiete Peller II und III entsprechend der vorbereitenden Bauleitplanung nach dem regionalen Flächennutzungsplan den Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung qualifizierter Bebauungspläne für ein allgemeines Wohngebiet.**

**2. Der Magistrat wird beauftragt, ggfs. unter Zuhilfenahme eines Städteplaners einen Vorentwurf nebst Begründung für das Baugebiet zu erstellen und der Stadtverordnetenversammlung zur Durchführung des weiteren Verfahrens bis Juni 2013 vorzulegen.**

**3. Die voraussichtlich erforderlichen Finanzmittel sind in den Haushaltsplan 2014 einzustellen.**

Begründung:

Die Stadt Bruchköbel entwickelt seit dem Ende der Amtszeit des Ersten Stadtrats Karlheinz Dziony keine strukturpolitisch wirksamen Wohngebiete mehr. Die Schließung kleiner Baulücken in bestehenden Wohngebieten mag für die städtebauliche Ordnung ergänzend sinnvoll sein; für die erforderliche städtebauliche Fortentwicklung ist sie indessen nicht wesentlich wirksam. Nach der erfolgreichen Realisierung des Baugebiets Peller I erfordert die städtebauliche Entwicklung und Ordnung schon seit Jahren die Fortführung der verbindlichen Bauleitplanung für die im Flächennutzungsplan vorgesehenen angrenzenden Wohnbauzuwachsflächen.



*BRUCHKÖBELER BÜRGERBUND  
frei - sozial - christlich*

Fraktion

Seite 2

Die vorhandene Bebauung durch Peller I wird durch Peller II und III städtebaulich abgerundet und abgeschlossen. Auch aus demographischen Gründen ist die zeitnahe Schaffung neuer - kleiner - Wohnbauflächen jetzt notwendig. In den Jahren 2006 und 2007 war die Einwohnerzahl Bruchköbels leicht rückläufig. Da im Stadtgebiet keine Wohnungsleerstände zu verzeichnen sind, besteht Bedarf an Baumöglichkeiten für Einheimische und junge Familien. Einem Bevölkerungsrückgang muss eilig entgegengearbeitet werden, weil ansonsten immer weniger Einwohner die gleichbleibende Infrastruktur der Stadt finanzieren müssten, was Gebühren- und Abgabenerhöhungen erforderlich macht, wenn die Infrastruktur beibehalten werden soll. Im Übrigen liegt eine Haupteinnahmequelle der Stadt in den Anteilen an der Einkommenssteuer. Sinkt diese, was bei einem Einwohnerrückgang zwangsläufig der Fall ist, sinken auch die allgemeinen Einnahmen der Stadt. Im Leitbild „Bruchköbel 2025“ ist aus diesen Gründen sogar ein leichter Bevölkerungszuwachs festgeschrieben worden. Peller II und III können ohne weiteres umgesetzt werden, da sie bereits im derzeit gültigen Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen ausgewiesen sind. Die bereits seit über 15 Jahren feststehende Planung muss jetzt umgesetzt werden, damit die Einwohnerzahl stabilisiert wird. Das ist zum Vorteil der Bürger im Hinblick auf Abgaben- und Gebührenstabilität und zum Vorteil der Stadt, die damit auch einen Beitrag zur Sicherung ihrer Finanzen leistet.

**Alexander Rabold**

- Fraktionsvorsitzender -

*Bruchköbeler BürgerBund*



*Bruchköbeler BürgerBund – Fraktion –*  
Kurt-Schumacher-Ring 15, 63486 Bruchköbel

An den  
Stadtverordnetenvorsteher  
Herrn Thomas Demuth  
Hauptstraße 32  
63486 Bruchköbel

**Fraktion**

**Alexander Rabold**  
Fraktionsvorsitzender

Kurt-Schumacher-Ring 15  
63486 Bruchköbel  
Tel.: +49 (0) 61 81 / 77 40 3  
Mobil: +49 (0) 170 - 73 01 32 3  
eMail: alexander.rabold@brk-bb.de

fraktion@brk-bb.de  
www.bruchkoebeler-buergerbund.de

Seite 1 von 1

Bruchköbel, den 31.10.2012

**Antrag: Wiedereinrichtung Bushaltestelle am Freien Platz**

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Demuth,

die BBB-Fraktion stellt zur Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 13.11.2012 nachfolgenden Antrag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

**Der Magistrat wird beauftragt, die beidseitige Bushaltestelle an der Hauptstraße im Bereich des Freien Platzes wieder einzurichten.**

Begründung:

Im Zuge der Hauptstraßensanierung hat der Magistrat offensichtlich auf die bisherige Haltestelle am Freien Platz verzichtet.

Für eine Belebung der Innenstadt ist jedoch vor kostenträchtigen Projekten zuerst eine Erreichbarkeit der Geschäfte, Praxen, Gastronomie etc. auf kurzen Wegen sicherzustellen. Dies gilt erst Recht für die Benutzer des ÖPNV. Die jetzt weit außerhalb des eigentlichen Stadtkerns verbliebenen Haltestellen an der Post (Innerer Ring) und in der Bahnhofstraße können diesem Anspruch nicht gerecht werden. Die beidseitige Bushaltestelle am Freien Platz sollte deshalb umgehend wieder eingerichtet werden.

**Alexander Rabold**

- Fraktionsvorsitzender -

*Bruchköbeler BürgerBund*

FDP Fraktion Bruchköbel  
Sylvia Braun, Fraktionsvorsitzende  
Blochbachstr. 4, 63486 Bruchköbel  
Telefon: 06181-976018

info@fdp-bruchkoebel.de  
www.fdp-bruchkoebel.de



Sehr geehrter Herr Demuth,

die FDP-Fraktion bittet nachfolgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu nehmen:

### **Aufnahmekriterien für die städtischen Kindertagesstätten (U3 und Hort)**

Die im Infoblatt zur Anmeldung und Aufnahme eines Kindes in die städtischen Kindertagesstätten in Bruchköbel aufgeführten Aufnahmekriterien im Bereich U3-Betreuung und Hort

*„min. 30 Std. Erwerbstätigkeit oder Ausbildung (Beruf, Schule, Hochschule) des alleinerziehenden Elternteils/ beider Eltern“*

werden mit sofortiger Wirkung ersetzt durch die nachfolgenden Aufnahmekriterien

*„Erwerbstätigkeit oder Ausbildung (Beruf, Schule, Hochschule) beider Eltern oder des alleinerziehenden Elternteils (Ausnahmen bei freien Kapazitäten und besonderem Betreuungsbedarf möglich)“.*

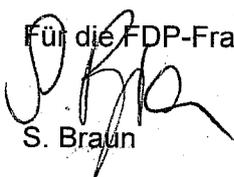
Begründung:

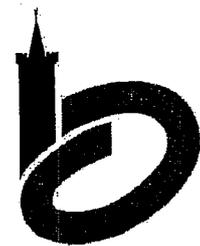
Die vor 2 Jahren eingeführte 30-Stunden Regelung bei den Aufnahmekriterien für die U3-Betreuung und den Hortbereich schließt eine große Zahl von Eltern grundsätzlich von der Inanspruchnahme des Betreuungsangebotes der Stadt aus. Dies führt dazu, dass Eltern z.B. auf Stellenangebote verzichten, weil sie wegen der Aufnahmekriterien keine Option für eine benötigte Betreuung ihres Kindes/ihrer Kinder haben. Andere stocken ihre Stundenzahl wegen dieser Kriterien auf, obwohl sie dies wegen der gewünschten Vereinbarkeit von Familie und Beruf eigentlich nicht wollten, nun aber keine andere Alternative haben.

Im Sinne der Zukunftsfähigkeit muss Bruchköbel sich auch als familienfreundliche Kommune präsentieren, deshalb sollten wir den Eltern in Bruchköbel nicht vorschreiben, in welcher Form sie Familie und Beruf vereinbaren. Es ist dazu notwendig, die 30-Stunden-Regelung für U3 und Hort durch die weiter gefassten Aufnahmekriterien für die Nachmittagsbetreuung zu ersetzen.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

Für die FDP-Fraktion

  
S. Braun



### III Bauabteilung

<b>Beschlussvorlage</b>	Drucksachen-Nr.: <b>233/2012</b>
-------------------------	----------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat	<b>31.10.2012</b>	<b>2</b>
Stadtverordnetenversammlung	<b>13.11.2012</b>	<b>7</b>

weitere beteiligte Ämter	Unterschrift

**Titel:** Verkauf eines Grundstückes „Am Kuhweg“, Gemarkung Oberissigheim

#### Beschlussvorschlag:

Dem Verkauf des im Baugebiet „Am Kuhweg“ im Stadtteil Oberissigheim liegenden erschlossenen Grundstückes

Flur 1, Flurstück 212, 542 qm an die  wohnhaft

zum Preis von 250,- €/qm, zuzüglich der Hausanschlusskosten, wird zugestimmt.

Der Kaufpreis ist unmittelbar nach dem Kaufvertragsabschluss zu entrichten. Erfolgt die Zahlung nicht fristgerecht, werden 5% Zinsen über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank erhoben.

Es wird vereinbart, dass die Käufer eine Vertragsstrafe in Höhe der Differenz zu dem Quadratmeterpreis, den die Käufer an die Verkäuferin und dem Verkaufspreis, der zum Zeitpunkt des Verkaufs auf dem freien Markt zu erzielen wäre, zahlen, wenn

- das Grundstück nicht innerhalb von zwei Jahren, gerechnet ab Kaufvertragsabschluss, entsprechend den Bauvorschriften und Bauauflagen mit einem Wohnhaus bebaut wird oder wenn vor der Bebauung ein Verkauf an Dritte erfolgt,
- die Bewerber oder ihre Rechtsnachfolger das auf dem Grundstück errichtete Gebäude auf die Dauer von 10 Jahren nicht selbst bewohnen,
- die Bewerber oder ihre Rechtsnachfolger das Grundstück oder Teile davon innerhalb von 10 Jahren veräußern.

Die Eintragung eines entsprechenden Rückkaufrechts in Abt. II des Grundbuchs wird von den Vertragsparteien bewilligt und beantragt. Die Kosten der Rückkaufung tragen die Käufer, ebenfalls eine dadurch gegebenenfalls zu zahlende Grunderwerbsteuer.

Die Differenz zu dem Quadratmeterpreis, der an die Verkäuferin gezahlt wurde und dem Kaufpreis, der auf dem freien Markt zu erzielen wäre, ist vom Gutachterausschuss des Main-Kinzig-Kreises zu ermitteln.

Die Stadt Bruchköbel behält sich ein Vorkaufsrecht für alle Verkaufsfälle vor. Dieses Recht wird grundbuchlich gesichert.

Den Käufern wird empfohlen, hinsichtlich der Heizquelle für das zu errichtende Gebäude auf eine Beheizung mit Öl oder Kohle zu verzichten und eine andere, ökologisch umweltfreundlichere Energie in Anspruch zu nehmen.

Eine Teilung des Grundstückes darf nur mit Zustimmung der Verkäuferin vorgenommen werden, unabhängig von den Vorschriften des BauGB.

**Begründung:**

Die [REDACTED] haben am 26.09.2012 einen Antrag auf Zuteilung eines Baugrundstückes gestellt.

Gleichzeitig haben Sie sich das Grundstück reservieren lassen und am 08.10.2012 telefonisch zugesagt.

[REDACTED]

Eine Finanzierungsbestätigung [REDACTED] liegt vor.

Die Bewerber sind aufgrund der fortgeschrittenen Vergabe der Grundstücke zu berücksichtigen.

Nähere Einzelheiten sind dem beigefügten Plan zu entnehmen.

Um eine Entscheidung wird gebeten.



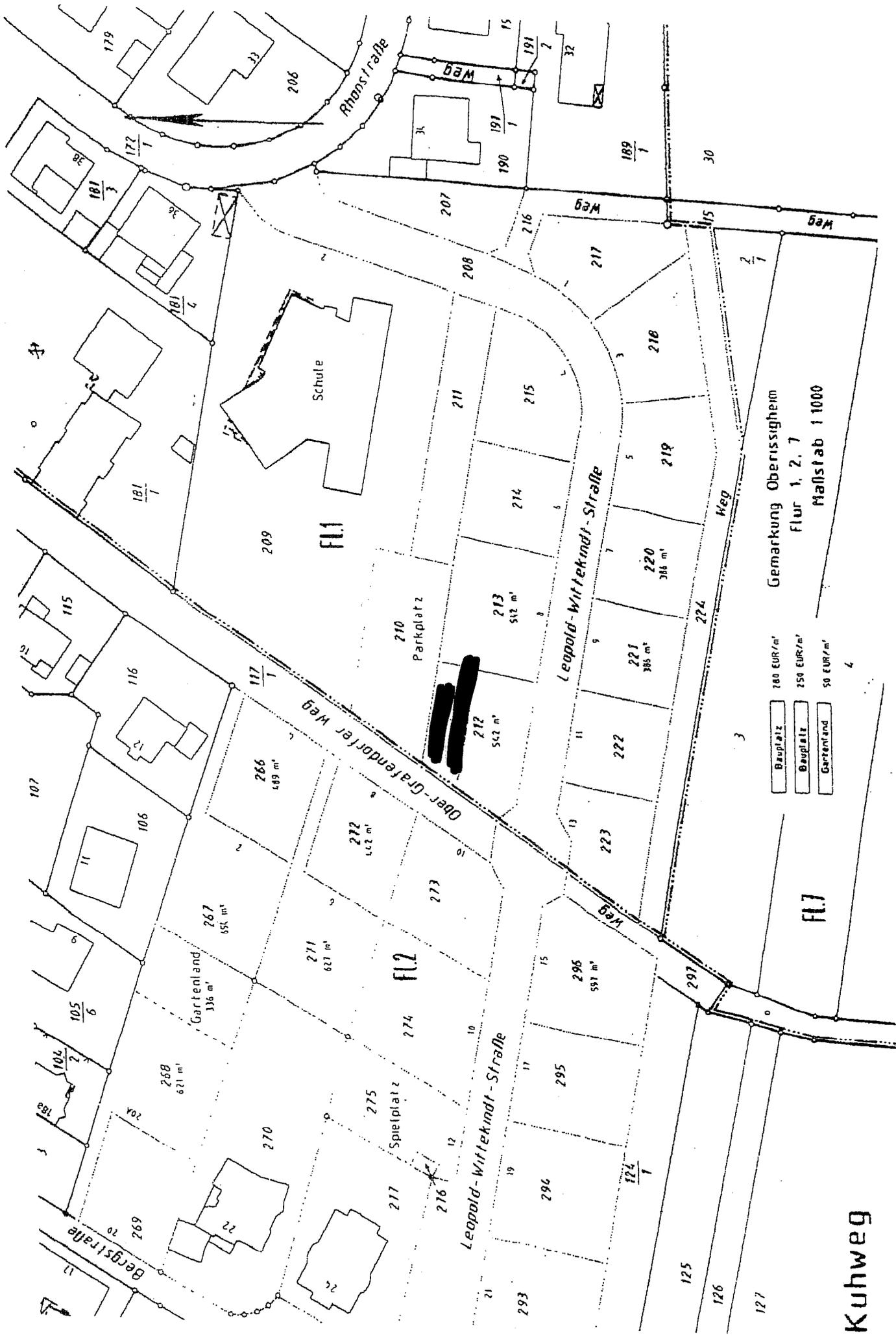
Frau Korell  
(Sachbearbeiterin)



Herr Entzel  
(Abteilungsleiter)



Bürgermeister  
(Dezernent)



Gemarkung Oberissigheim  
 Flur 1, 2, 7  
 Maßstab 1:1000

Bauplatz	180 EUR/m <sup>2</sup>
Bauglatz	250 EUR/m <sup>2</sup>
Gartenland	50 EUR/m <sup>2</sup>

FL.7

Kuhweg

DS/NR: 233/2012

1. **Magistrat** / Datum der Sitzung: 31.10.2012

Beschluss:  wie vorgeschlagen beschlossen *SEA*  abgelehnt

wie folgt beschlossen: \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

---

2. **Stadtverordnetenversammlung** / Datum der Sitzung: \_\_\_\_\_

Beschluss:  wie vorgeschlagen beschlossen  abgelehnt

wie folgt beschlossen: \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

Verweisung: \_\_\_\_\_

---

3. \_\_\_\_\_ / Datum der Sitzung: \_\_\_\_\_

Beschluss:  wie vorgeschlagen beschlossen  abgelehnt

wie folgt beschlossen: \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

---

4. \_\_\_\_\_ / Datum der Sitzung: \_\_\_\_\_

Beschluss:  wie vorgeschlagen beschlossen  abgelehnt

wie folgt beschlossen: \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

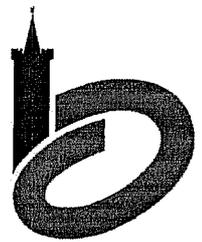
---

5. \_\_\_\_\_ / Datum der Sitzung: \_\_\_\_\_

Beschluss:  wie vorgeschlagen beschlossen  abgelehnt

wie folgt beschlossen: \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_



Bruchköbel, 26.09.2012

Aktenzeichen:

Ersteller:

**Dezernat I**

*Tisch-*

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Drucksachen-Nr.: DS 223/2012</b>
-------------------------	-------------------------------------

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Magistrat	<i>26.09.2012</i>	<i>5</i>
Stadtverordnetenversammlung	<i>10.10.2012</i>	<i>10</i>
	<i>13.11.2012</i>	<i>8</i>
weitere beteiligte Ämter	Unterschrift	

*10.10.12*

**Titel:**

**Konzessionsvertrag Strom**

**Beschlussvorschlag:**

Der als Anlage beigefügte Konzessionsvertrag Strom, zwischen der Stadt Bruchköbel und der E.ON Mitte AG, Monteverdistrasse 2, 34131 Kassel wird abgeschlossen.

**Begründung:**

Durch den Abschluss eines Konzessionsvertrages (Wegenutzungsvertrag) gewährt die Stadt ihrem Konzessionsnehmer das Recht zur Benutzung ihrer öffentlichen Wege, Straßen und Plätze. Die Stadt räumt dem Konzessionsnehmer das Recht ein, Anlagen und deren Zubehör für die unmittelbare Versorgung von Letztverbrauchern im Gebiet der Stadt auf oder unter deren öffentlichen Wegen Straßen und Plätzen zu errichten und zu betreiben. Als zivilrechtliche Gegenleistung für das eingeräumte Wegenutzungsrecht zahlt der Netzbetreiber Konzessionsabgaben. Schuldner der Konzessionsabgaben ist stets der Netzbetreiber, unabhängig davon, wer den eigentlichen Strom liefert. Die Höhe der Konzessionsabgabe ist als Höchstpreisrecht in § 2 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) festgelegt.

Der bisherige Konzessionsvertrag Strom mit der E.ON Mitte AG als Rechtsnachfolger der Elektrizitäts-Aktiengesellschaft Mitteldeutschland (EAM) ist zum 31.12.2011 ausgelaufen.

Entsprechend dem § 46 Abs. 3 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sind die Städte spätestens zwei Jahre vor Ablauf von Verträgen verpflichtet, das Vertragsende durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung der Stadt Bruchköbel erfolgte am 22.10.2009 im Hanauer Anzeiger und am 27.10.2009 im Bundesanzeiger. Bis zum 16.12.2009 hatten Energieversorgungsunternehmen die Möglichkeit ihr Interesse zum Neuabschluss des Konzessionsvertrages zu bekunden.

Bis zum Ablauf der Frist hatten zwei Energieversorgungsunternehmen ihr Interesse bekundet. Zum einen der bisherige Konzessionsnehmer E.ON Mitte AG, Kassel mit dem Regionalzentrum Süd in Gelnhausen im Main-Kinzig-Kreis. Weiterhin die Oberhessischen Versorgungsbetriebe AG (OVAG) mit Sitz in Friedberg im Wetteraukreis.

Die E.ON Mitte ist eine Aktiengesellschaft, an der der Main-Kinzig-Kreis beteiligt ist. Im Konsortialvertrag ist geregelt, dass bei allen wichtigen Entscheidungen der Kommunaleinfluss beherrschend ist. Aktuell laufen Verhandlungen mit der E.ON AG, dass die Aktienanteile von der E.ON AG auf die kommunalen Landkreise zu 100% übertragen werden. Die Umsetzung ist für Anfang 2013 geplant. Damit ist die E.ON Mitte AG zu 100 % kommunal. Die OVAG ist eine Aktiengesellschaft der Landkreise Gießen, Vogelsberg und Wetterau.

Die beiden Energieversorgungsunternehmen haben sich neben der Verwaltung auch im Rahmen der interfraktionellen Sitzungen am 09.07.2012 und 23.07.2012 präsentiert und standen für Anfragen zur Verfügung.

Die Prüfung der Angebote hat vor dem Hintergrund der Ziele des § 1 EnWG zu erfolgen. Hier muss der Netzbetreiber die Gewährleistung eines sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen Netzbetrieb erfüllen.

Diese Kriterien werden von beiden Bewerbern erfüllt.

Die E.ON Mitte AG ist darüber hinaus nach dem technischen Sicherheitsmanagement (TSM), einem branchenspezifischen Qualitätssiegel in der Versorgungswirtschaft, zertifiziert. Das Zertifikat bestätigt, dass die E.ON Mitte AG über eine qualifizierte personelle und technische Ausstattung sowie eine professionelle Organisation verfügt, die eine sichere, zuverlässige und wirtschaftliche Versorgung der Menschen im eigenen Netzgebiet mit Strom gewährleistet. Außerdem beinhaltet das Konzessionsvertragsangebot der E.ON Mitte AG für die Stadt Bruchköbel ein einseitiges Kündigungsrecht nach 10 Vertragsjahren sowie kommunalfreundliche Folgekostenregelungen.

Durch den Abschluss des Konzessionsvertrages mit der E.ON Mitte AG sichert sich die Stadt Bruchköbel langfristig die deutlich verbesserten Konditionen des neuen Vertragsangebotes. Sie trägt keine unvorhersehbaren und nicht kalkulierbaren Risiken und profitiert außerdem in vollem Umfang von der Kontinuität im operativen Netzbetrieb durch den bisherigen Stromnetzbetreiber.

Das Angebot zeigt die hohe Zuverlässigkeit, die regionale Präsenz und die von der E.ON Mitte AG insgesamt zur Verfügung gestellte Qualität der Stromversorgung, und begründen uneingeschränkt die Fortsetzung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit im Bereich der Stromkonzession.

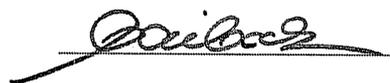
Der Vertragsentwurf wurde seitens der E.ON Mitte AG in Abstimmung mit dem Hessischen Städte- und Gemeindebund entwickelt und wird für die Kommunen als vorteilhaft beurteilt.

---

(Sachbearbeiter)



Dr. Wächtler  
(Abteilungsleiter)



Bürgermeister  
(Dezernent)

DS/NR: 223/2012

1. Magistrat / Datum der Sitzung: 26.09.2012

Beschluss:  wie vorgeschlagen beschlossen  abgelehnt

wie folgt beschlossen: \_\_\_\_\_

Sonstiges: vertagt

2. Magistrat / Datum der Sitzung: 01.10.2012

Beschluss:  wie vorgeschlagen beschlossen  abgelehnt

wie folgt beschlossen: \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

Verweisung: \_\_\_\_\_

3. Stadtverordnetenversammlung / Datum der Sitzung: 10.10.2012

Beschluss:  wie vorgeschlagen beschlossen  abgelehnt

wie folgt beschlossen: \_\_\_\_\_

Sonstiges: in HFA verwiesen

4. Haupt- u. Finanzausschuss / Datum der Sitzung: 05.11.2012

Beschluss:  wie vorgeschlagen beschlossen  abgelehnt

wie folgt beschlossen: \_\_\_\_\_

Sonstiges: zur Annahme empfohlen

5. \_\_\_\_\_ / Datum der Sitzung: \_\_\_\_\_

Beschluss:  wie vorgeschlagen beschlossen  abgelehnt

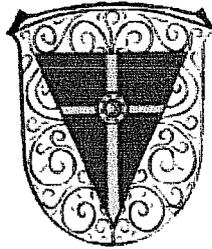
wie folgt beschlossen: \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

# **Konzessionsvertrag**

## **Strom**

zwischen der



**Stadt Bruchköbel,**  
Hauptstraße 32,  
63486 Bruchköbel

- im Folgenden "**Stadt**" genannt -

und der



**E.ON Mitte AG**  
Monteverdistrasse 2,  
34131 Kassel

- im Folgenden "**E.ON Mitte**" genannt -

- beide einzeln oder gemeinsam im Folgenden „**Vertragspartner**“ genannt -

## Inhaltsübersicht

I. Konzession.....	3
Präambel.....	3
§ 1    Konzessionsgebiet.....	3
II. Leistungen der E.ON Mitte.....	3
§ 2    Sicherheit und Zuverlässigkeit des <i>Elektrizitätsverteilnetzes</i> .....	3
§ 3    Netzanschluss und Netzzugang, Eigenerzeugungsanlagen .....	4
§ 4    Konzessionsabgabe .....	4
§ 5    Kommunalrabatt .....	4
§ 6    Kommunales Energiekonzept.....	5
§ 7    Ausübung der Konzession.....	5
§ 8    Zusatzleistungen .....	5
III. Leistungen der Stadt.....	6
§ 9    Grundstücksmitbenutzung.....	6
§ 10   Erteilung und Einholung von Leitungsauskünften.....	7
IV. Baumaßnahmen, Haftung, Folgepflicht und Folgekosten.....	7
§ 11   Baumaßnahmen .....	7
§ 12   Haftung.....	8
§ 13   Folgepflicht und Folgekosten .....	8
V. Zusammenarbeit der Vertragspartner.....	8
§ 14   Energiebeirat.....	8
VI. Vertragslaufzeit und Vertragsänderung .....	9
§ 15   Inkrafttreten und Laufzeit.....	9
§ 16   Vertragsbeendigung .....	9
§ 17   Vertragsanpassung .....	11
§ 18   Rechtsnachfolge, Überlassung von Rechten und Pflichten, Beauftragung Dritter .....	11
VII. Schlussbestimmungen.....	11
§ 19   Schlussbestimmungen.....	11

## I. Konzession

### **Präambel**

Ziel dieses Vertrages ist, durch Bereitstellung und Betrieb eines Energieversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung mit elektrischer Energie (im Folgenden „*Elektrizitätsverteilnetz*“ genannt) unter Nutzung von Grundstücken der Stadt eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit elektrischer Energie zu gewährleisten.

Im Hinblick auf dieses Ziel werden die Vertragspartner vertrauensvoll zusammenarbeiten.

### **§ 1 Konzessionsgebiet**

Dieser Konzessionsvertrag gilt für das *Elektrizitätsverteilnetz* der E.ON Mitte in folgenden Stadtteilen:

Bruckköbel, Butterstadt, Niederissigheim, Oberissigheim und Roßdorf

(im Folgenden "Konzessionsgebiet" genannt). Das Konzessionsgebiet im Sinne dieses Vertrages ist in dem als **Anlage 1** beigefügtem Plan rot umrandet dargestellt.

## II. Leistungen der E.ON Mitte

### **§ 2 Sicherheit und Zuverlässigkeit des *Elektrizitätsverteilnetzes***

2.1 E.ON Mitte stellt gegenüber der Stadt die Unterhaltung und den Betrieb ihres *Elektrizitätsverteilnetz* innerhalb des *Konzessionsgebietes* sicher. Hierbei gewährleistet E.ON Mitte die technische Sicherheit nach den gesetzlichen Vorschriften.

Das *Elektrizitätsverteilnetz* besteht aus der Gesamtheit der für das Energieversorgungsnetz der leitungsgebundenen Stromversorgung im Konzessionsgebiet erforderlichen Anlagen, insbesondere Ortsnetzstationen, Leitungen, Kabelverteilerschränke, Hausanschlüsse, betriebliche Datenübertragungsleitungen einschließlich allem Zubehör.

2.2 In Fällen unvermeidbarer Einschränkungen des Netzbetriebs genießen Einrichtungen der Stadt zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (z. B. Krankenhaus, Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Verkehrseinrichtungen, Bauhof, usw.) nach Wahl der Stadt den Vorzug bei der Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Netzanschlusses, soweit dies tatsächlich möglich und rechtlich zulässig ist.

### § 3 Netzanschluss und Netzzugang, Eigenerzeugungsanlagen

E.ON Mitte stellt sicher, dass jedermann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften an das *Elektrizitätsverteilnetz* angeschlossen wird und Netzzugang erhält. Dies gilt auch für Stromerzeugungsanlagen zur Nutzung regenerativer Energiequellen oder der Kraft-Wärme-Kopplung.

### § 4 Konzessionsabgabe

4.1 Als Gegenleistung für die ihr nach diesem Vertrag eingeräumten Rechte und zur Abgeltung der von der Stadt übernommenen Pflichten zahlt E.ON Mitte an die Stadt die jeweils gesetzlich höchstzulässige Konzessionsabgabe.

4.2 Die Konzessionsabgabe beträgt derzeit:

a) 1,32 € Cent je kWh

für Stromlieferungen an Tarifikunden im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden „KAV“ genannt).

b) 0,11 € Cent je kWh

für Stromlieferungen an Sondervertragskunden im Sinne der KAV.

c) 0,61 € Cent je kWh

für Stromlieferungen, die im Rahmen eines Schwachlasttarifs nach § 9 der Bundestarifordnung Elektrizität oder der dem Schwachlasttarif entsprechenden Zone eines zeitvariablen Tarifs (Schwachlaststrom) erfolgen.

Entfällt die gesetzliche Begrenzung der Höchstsätze, werden die Vertragspartner eine einvernehmliche Regelung herbeiführen.

4.3 E.ON Mitte zahlt Konzessionsabgabe auch für Strommengen, die Dritte im Wege der Durchleitung durch das *Elektrizitätsverteilnetz* der E.ON Mitte im Konzessionsgebiet an Letztverbraucher liefern (vgl. § 2 Abs. 6 KAV).

4.4 E.ON Mitte zahlt Konzessionsabgabe auch für Strommengen, die über öffentliche Straßen und Verkehrswege an Weiterverteiler geliefert werden, die den Strom ohne Benutzung solcher Verkehrswege an Letztverbraucher weiterleiten (vgl. § 2 Abs. 8 KAV).

4.5 E.ON Mitte leistet auf die jährliche Konzessionsabgabe an die Stadt monatliche Abschlagszahlungen. Die Höhe der Abschlagszahlungen beträgt ein Zwölftel der Konzessionsabgabe des Vorjahres. Die endgültige Berechnung und Zahlung der Konzessionsabgabe für das Kalenderjahr erfolgt nach Schluss des Kalenderjahres, spätestens bis zum 1. April des Folgejahres. Mit der Zahlung der Konzessionsabgabe sind alle Gebühren, Abgaben und sonstige Entgelte für die Erstellung, Unterhaltung und den Betrieb des Elektrizitätsverteilnetzes abgegolten.

- 4.6 E.ON Mitte wird auf Wunsch die jährliche Konzessionsabgabenberechnung durch ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen testieren lassen und dieses Testat der Stadt vorlegen.

## **§ 5 Kommunalrabatt**

- 5.1 Die Stadt erhält einen Preisnachlass für ihren in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrages für den Netzzugang (Netzentgelte) im Konzessionsgebiet. Dies gilt nicht für Wirtschaftsunternehmen der Stadt, die im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Wettbewerb stehen.
- 5.2 Sofern künftige gesetzliche Regelungen einen höheren Preisnachlass erlauben als in Abs. 1 geregelt ist, kommt dieser zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Anwendung.
- 5.3 Unter Eigenverbrauch der Stadt sind auch Stromlieferungen im Konzessionsgebiet zu verstehen
- für Verbände (z.B. Zweckverbände) die öffentliche Aufgaben der Städte und Gemeinden wahrnehmen und denen neben der Stadt mehrheitlich Städte und Gemeinden angehören, die ebenfalls einen Konzessionsvertrag Strom mit E.ON Mitte abgeschlossen haben sowie
  - für sonstige öffentliche Einrichtungen, die kommunale Aufgaben erfüllen (z. B. Kindergärten) und bei denen die Stadt aufgrund vertraglicher Regelung zur Kostendeckung verpflichtet ist.

## **§ 6 Kommunales Energiekonzept**

- 6.1 E.ON Mitte unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Stadt auf Wunsch bei der Erstellung eines kommunalen Energiekonzeptes zur rationellen und umweltgerechten Deckung des Energiebedarfs im Konzessionsgebiet. E.ON Mitte ist bereit, hierfür die erforderlichen und verfügbaren Daten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 6.2 E.ON Mitte ist bereit Erzeugungsanlagen zu errichten, sofern dies nach gemeinsamer Einschätzung der Vertragspartner ökologisch und wirtschaftlich sinnvoll ist.

## **§ 7 Ausübung der Konzession**

E.ON Mitte ist berechtigt, die ihr mit diesem Vertrag eingeräumten Rechte zur Mitbenutzung zu überlassen oder abzutreten, soweit dies für den ordnungsgemäßen Netzbetrieb erforderlich ist. E.ON Mitte gewährleistet, dass bei Inanspruchnahme der von der Stadt zur Verfügung gestellten Flächen Beeinträchtigungen für die Stadt und ihre Bürger möglichst gering sind.

## **§ 8 Zusatzleistungen**

E.ON Mitte wird der Stadt auf Wunsch das eigene Dienstleistungsangebot, insbesondere neben Strom auch für Erdgas, Flüssiggas, Wärme, Straßenbeleuchtung, Was-

ser, Abwasser anbieten sowie ergänzende Angebote der E.ON-Konzerngesellschaften vermitteln.

### III. Leistungen der Stadt

#### **§ 9 Grundstücksmitbenutzung**

- 9.1 Die Stadt räumt E.ON Mitte zur Erfüllung der Leistungen aus diesem Vertrag das Recht ein, die öffentlichen Straßen und Verkehrswege im Sinne des Landesstraßengesetzes, die im Eigentum oder in der Verfügungsbefugnis der Stadt stehen (im Folgenden „öffentliche Grundstücke“ genannt), zur Erstellung, zur Unterhaltung und zum Betrieb des *Elektrizitätsverteilnetzes* sowie für Leitungen und sonstige Versorgungsanlagen der Stromversorgung von Gebieten außerhalb des Konzessionsgebietes zu nutzen.
- 9.2 Die Stadt räumt E.ON Mitte ferner das Recht ein, andere als in Abs. 1 genannte Grundstücke (im Folgenden „sonstige Grundstücke“ genannt) in gleicher Weise zu nutzen. Tritt durch diese Nutzung eine wirtschaftliche Beeinträchtigung ein, zahlt E.ON Mitte an die Stadt eine zu vereinbarende, ortsübliche und wirtschaftlich angemessene Entschädigung. Die Stadt räumt E.ON Mitte im Gegenzug eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit auf Dauer des Bestehens der betroffenen Anlagen ein. Die Kosten der Eintragung trägt E.ON Mitte.
- Ferner erstattet E.ON Mitte der Stadt bei Errichtung einer Trafostation auf einem sonstigen Grundstück die hierauf entfallenden Beiträge.
- 9.3 Der Standort sowie die bauliche Gestaltung für oberirdische Anlagen werden in beiderseitigem Einvernehmen gewählt.
- 9.4 Vor Veräußerung ihrer nach diesem Vertrag genutzten Grundstücke wird die Stadt E.ON Mitte rechtzeitig unterrichten und E.ON Mitte auf Wunsch eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit auf Dauer des Bestehens der betroffenen Anlagen einräumen. Sofern hierdurch eine Wertminderung des Grundstücks eintritt, werden sich die Vertragspartner vor Bewilligung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit über die weitere Vorgehensweise verständigen. Die Kosten der Eintragung trägt E.ON Mitte.
- 9.5 Die Stadt unterstützt E.ON Mitte auf Wunsch im Rahmen des Zumutbaren bei der Beschaffung von Nutzungsrechten für Grundstücke Dritter.

## **§ 10 Erteilung und Einholung von Leitungsauskünften**

- 10.1 Die Stadt wird bei Leitungsanfragen Dritter sowie bei der Genehmigung von Aufgrabungen und dergleichen darauf hinweisen, dass Leitungen der E.ON Mitte vorhanden sein könnten, deren genaue Lage vor Beginn der Aufgrabungen bei E.ON Mitte zu erfragen ist.
- 10.2 Die Stadt wird sich vor Beginn von ihr durchgeführter oder beauftragter Aufgrabungen und dergleichen bei E.ON Mitte über die genaue Lage von Leitungen erkundigen und die Auskünfte und Hinweise von E.ON Mitte beachten.
- 10.3 Die Vertragspartner vereinbaren ein wechselseitiges Freistellen bei der Erhebung von Kosten für Leitungsauskünfte, Leitungsortung und Kennzeichnung.

## IV. Baumaßnahmen, Haftung, Folgepflicht und Folgekosten

### **§ 11 Baumaßnahmen**

- 11.1 Beide Vertragspartner stellen sicher, dass planbare Tiefbauarbeiten rechtzeitig vor Beginn gemeinsam so abgestimmt werden, dass die beiderseitigen berechtigten Interessen angemessen berücksichtigt werden. E.ON Mitte stellt sicher, dass der Stadt Tiefbauarbeiten zur Störungsbeseitigung an elektrischen Anlagen zeitnah gemeldet werden.
- 11.2 E.ON Mitte gewährleistet, dass bei der Netzplanung Vorgaben berücksichtigt werden, welche die Stadt im Rahmen ihrer berechtigten Belange oder im Interesse der öffentlichen Sicherheit macht. Sofern den Planungen öffentliche Interessen entgegenstehen, kann die Stadt innerhalb von 6 Wochen eine Änderung dieser Planungen verlangen. Hierbei sind die wirtschaftlichen Interessen der E.ON Mitte so weit wie möglich zu berücksichtigen.
- 11.3 E.ON Mitte gewährleistet, dass nach Beendigung von Bauarbeiten die öffentlichen und sonstigen Grundstücke für die Stadt kostenfrei wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzt werden. Hierfür übernimmt E.ON Mitte eine Gewährleistung von 6 Jahren. Auf Wunsch der Stadt finden eine gemeinsame Abnahme der Bauarbeiten und eine Begehung vor Ablauf der Gewährleistungsfrist statt.  

Kommt E.ON Mitte ihrer Verpflichtung zur Mängelbeseitigung nach Ablauf einer angemessenen Frist nicht nach, so ist die Stadt berechtigt, die Mängel auf Kosten der E.ON Mitte zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- 11.4 E.ON Mitte verpflichtet sich im Falle von gemeinsamen Tiefbauarbeiten im Straßen-, Wasser- und Abwasserbereich zur Beteiligung an einer gemeinsamen Ausschreibung der Bauleistungen (Losweise) unter Federführung der Stadt. Hiernach wird E.ON Mitte im Rahmen der Vergabe die Auftragserteilung an den günstigsten Anbieter akzeptieren.

## **§ 12 Haftung**

12.1 E.ON Mitte haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch den Bau und den Betrieb ihrer Leitungen und Versorgungsanlagen der Stadt oder Dritten entstehen.

12.2 Werden Schadenersatzansprüche dieser Art von Dritten gegen die Stadt erhoben, so hat E.ON Mitte die Stadt im Rahmen ihrer Haftung freizustellen. Die Stadt darf nur mit Zustimmung von E.ON Mitte solche Ansprüche anerkennen oder einen Vergleich über sie schließen.

Stimmt E.ON Mitte nicht zu, so hat die Stadt einen etwaigen Rechtsstreit im Einvernehmen mit E.ON Mitte zu führen und deren Interessen zu wahren. E.ON Mitte trägt in diesem Fall alle der Stadt zur Last fallenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreites. E.ON Mitte muss die ergehende rechtskräftige Entscheidung gegen sich gelten lassen.

12.3 Für Schäden, die E.ON Mitte an ihren Versorgungseinrichtungen durch die Stadt oder deren Beauftragte zugefügt werden, haftet die Stadt nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

## **§ 13 Folgepflicht und Folgekosten**

13.1 Erfordern von der Stadt im öffentlichen Interesse zu ergreifende Maßnahmen Änderungen oder Sicherungen der elektrischen Anlagen von E.ON Mitte, so führt E.ON Mitte diese nach schriftlicher Aufforderung der Stadt in angemessener Frist durch (Folgepflicht).

13.2 Die für Änderungen oder Sicherungen der elektrischen Anlagen erforderlichen Kosten (Folgekosten) trägt E.ON Mitte. Davon abweichend trägt die Stadt die Folgekosten in den Fällen und in der Höhe, in denen der Stadt ein Dritter verpflichtet ist oder von der Stadt verpflichtet werden könnte, die Folgekosten zu erstatten oder soweit sich ein Dritter an den Kosten der Maßnahme beteiligt.

## V. Zusammenarbeit der Vertragspartner

### **§ 14 Energiebeirat**

14.1 Die Stadt ist Mitglied des jeweiligen regionalen Energiebeirates der E.ON Mitte. Die Energiebeiräte sind überörtliche Gremien, denen die Städte und Gemeinden angehören, die mit E.ON Mitte einen Konzessionsvertrag abgeschlossen haben. Die Stadt ist im Energiebeirat durch ihren Bürgermeister vertreten oder durch eine von der Stadt zu benennende andere Person.

14.2 Die Energiebeiräte dienen dem Informationsaustausch der Städte und Gemeinden mit E.ON Mitte in energiewirtschaftlichen und energiepolitischen Fragen.

- 14.3 Die Veranstaltungen und Zusammenkünfte im Energiebeirat erfolgen nach einem Verhaltenskodex der E.ON Mitte. Der Verhaltenskodex soll sicherstellen, dass bei der von den Vertragspartnern befürworteten Pflege ihrer konstruktiven Beziehungen nicht der Eindruck entsteht, dass in unzulässiger Weise Einfluss auf Entscheidungen und Handlungen von großer Tragweite genommen wird.

## VI. Vertragslaufzeit und Vertragsänderung

### **§ 15 Inkrafttreten und Laufzeit**

- 15.1 Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2012, 0:00 Uhr, in Kraft. Er hat eine feste Laufzeit von 20 Jahren und endet mit Ablauf des 31.12.2031 (Vertragslaufzeit).
- 15.2 Die Stadt hat innerhalb dieser Vertragslaufzeit, das Recht, den Vertrag
- nach Ablauf von 10 Jahren, also zum 31.12.2021

zu kündigen.

Diese Kündigung des Vertrages hat schriftlich mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zu erfolgen. Wird dieses Kündigungsrecht durch die Stadt nicht wahrgenommen, so gilt die in Abs. 1 vereinbarte Laufzeit.

- 15.3 Die Vertragspartner sind bereit, auf Wunsch eines Vertragspartners über eine Verlängerung dieses Vertrages vor Ablauf der Vertragslaufzeit zu verhandeln. Hierbei sind die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

### **§ 16 Vertragsbeendigung**

- 16.1 Nach Ablauf des Vertrages übereignet E.ON Mitte auf Wunsch der Stadt die ausschließlich für die allgemeine Versorgung im Konzessionsgebiet notwendigen elektrischen Anlagen an die Stadt oder einen von der Stadt zu benennenden Dritten.

Hiervon ausgenommen sind solche Anlagen, die in den letzten 3 Jahren vor Vertragsende ohne Zustimmung der Stadt errichtet oder wesentlich geändert wurden. Dies gilt nicht für Anlagen, deren Errichtung oder Änderung zur Erfüllung der Versorgungspflicht zwingend erforderlich waren.

Die Vertragspartner werden die Maßnahmen zur Trennung (Entflechtungsmaßnahmen) und/oder zur Einbindung (Einbindungsmaßnahmen) der für die allgemeine Versorgung im Konzessionsgebiet notwendigen elektrischen Anlagen miteinander abstimmen. Die Kosten der Entflechtungsmaßnahmen trägt E.ON Mitte, die Kosten der Einbindungsmaßnahmen trägt die Stadt.

Die Stadt ist im Laufe der letzten drei Jahre vor Beendigung des Vertrages gemäß § 15.1. berechtigt, von E.ON Mitte Auskunft über die technischen und wirtschaftlichen Grundlagen der Energieversorgung zu verlangen. Hierbei ist E.ON Mitte verpflichtet, alle für die Ermittlung des Wertes des Versorgungsnetzes erforderlichen Daten

einmalig kostenlos zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus gehende Kosten sind E.ON Mitte zu erstatten.

16.2 Wird der Vertrag nach Ablauf von den Vertragspartnern nicht verlängert oder neu abgeschlossen, so wird E.ON Mitte ihre ausschließlich für die allgemeine Versorgung im Konzessionsgebiet notwendigen elektrischen Anlagen dem neuen Inhaber der Konzession gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung übereignen, soweit E.ON Mitte hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

16.3 Können sich die Vertragspartner über den Umfang der von der Stadt zu übernehmenden notwendigen elektrischen Anlagen im Konzessionsgebiet und/oder über das Übernahmeentgelt und/oder über die notwendigen Entflechtungs- bzw. Einbindungsmaßnahmen nicht einigen, so entscheidet hierüber ein Schiedsgericht. Jeder Vertragspartner bestellt einen Schiedsrichter, diese bestellen ihrerseits gemeinsam einen Obmann. Können die Schiedsrichter sich über die Person des Obmanns nicht einigen, so soll der Landgerichtspräsident in Kassel um die Ernennung des Obmanns ersucht werden. Der Obmann entscheidet, sofern sich die Schiedsrichter nicht einigen können. Soweit die Vertragspartner nichts Abweichendes vereinbaren, gelten für das Schiedsverfahren die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 1025 ZPO ff.

Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist für die Vertragspartner verbindlich. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

16.4 E.ON Mitte zahlt die Konzessionsabgabe nach Maßgabe dieses Vertrages nach Vertragsablauf bis zum Abschluss eines Folgevertrages zwischen den Vertragspartnern fort. Dem Abschluss eines Folgevertrages steht die Verlängerung des Vertrages gleich.

Schließen die Vertragspartner keinen Folgevertrag, zahlt E.ON Mitte die Konzessionsabgabe für die Dauer von einem Jahr fort, längstens jedoch bis zur Übertragung ihrer ausschließlich für die allgemeine Versorgung im Konzessionsgebiet notwendigen elektrischen Anlagen an die Stadt oder an den neuen Inhaber der Konzession.

16.5 Sollte dieser Vertrag nach seinem Ablauf zwischen den Vertragspartnern nicht fortgesetzt werden, gelten die mit diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte einschließlich dinglicher Rechte für die Dauer des Bestehens der elektrischen Anlagen fort, die E.ON Mitte weiterhin für den Stromtransport von oder zu anderen Gebieten als dem Konzessionsgebiet benötigt. E.ON Mitte ist bereit, hierfür ein angemessenes Entgelt zu zahlen.

Die Stadt kann die Verlegung der elektrischen Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für sie nicht mehr zumutbar sind. Hierfür gilt die Folgekostenregelung nach diesem Vertrag fort, sofern die Vertragspartner nichts anderes vereinbaren.

## **§ 17 Vertragsanpassung**

- 17.1 Nebenabreden wurden nicht getroffen. Die Aufhebung, Änderung und Ergänzung dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen und dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 17.2 Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung rechtsungültig sein oder werden, so sind die Vertragspartner darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird.
- Die Vertragspartner verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende Bestimmung zu ersetzen.
- 17.3 Bei wesentlichen Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, die die Erfüllung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages für einen oder beide Vertragspartner unzumutbar oder unmöglich machen, ist jeder Vertragspartner berechtigt, eine Änderung dieser Vertragsbestimmungen zu verlangen, um sie den neuen Verhältnissen anzupassen. Eine wesentliche Änderung in diesem Sinne liegt auch dann vor, wenn infolge der Gesetzgebung oder Rechtsprechung die nach diesem Vertrag zu zahlende Konzessionsabgabe fortfallen, erheblich reduziert oder erhöht werden sollte.
- 17.4 Die Vertragspartner sind einig, neue Regelungen, die sich aus der Änderung oder der Fortentwicklung energierechtlicher Bestimmungen sowie aus Abstimmungen mit den Kommunalverbänden der Bundesländer ergeben, einvernehmlich in diesen Vertrag zu übernehmen, wenn dies den Vertragspartnern unter ausgewogener Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen zumutbar ist.

## **§ 18 Rechtsnachfolge, Überlassung von Rechten und Pflichten, Beauftragung Dritter**

- 18.1 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf seine Rechtsnachfolger oder Dritte zu übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des anderen Vertragspartners.
- 18.2 Die Übertragung oder Überlassung von Rechten und Pflichten nach diesem Vertrag ist dem anderen Vertragspartner anzukündigen. Die Zustimmung eines Vertragspartners darf nur verweigert werden, wenn begründete Bedenken gegen die wirtschaftliche und technische Leistungsfähigkeit der Rechtsnachfolger oder Dritten hinsichtlich der ordnungsgemäßen Erfüllung dieses Vertrages bestehen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Schlussbestimmungen**

- 19.1 Mit dem Abschluss dieses Vertrages verbundene Kosten, Gebühren, Steuern und sonstige Abgaben trägt E.ON Mitte.
- 19.2 Sämtliche Anlagen sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages. Der Vertrag hat bei seinem Abschluss folgende Anlagen:
- Anlage 1: Karte des Konzessionsgebietes

19.3 Gerichtsstand ist das für das Konzessionsgebiet zuständige Gericht.

19.4 Dieser Vertrag einschließlich seiner Anlagen wird in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, von denen jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.

Bruchköbel, den .....

Bruchköbel, den .....

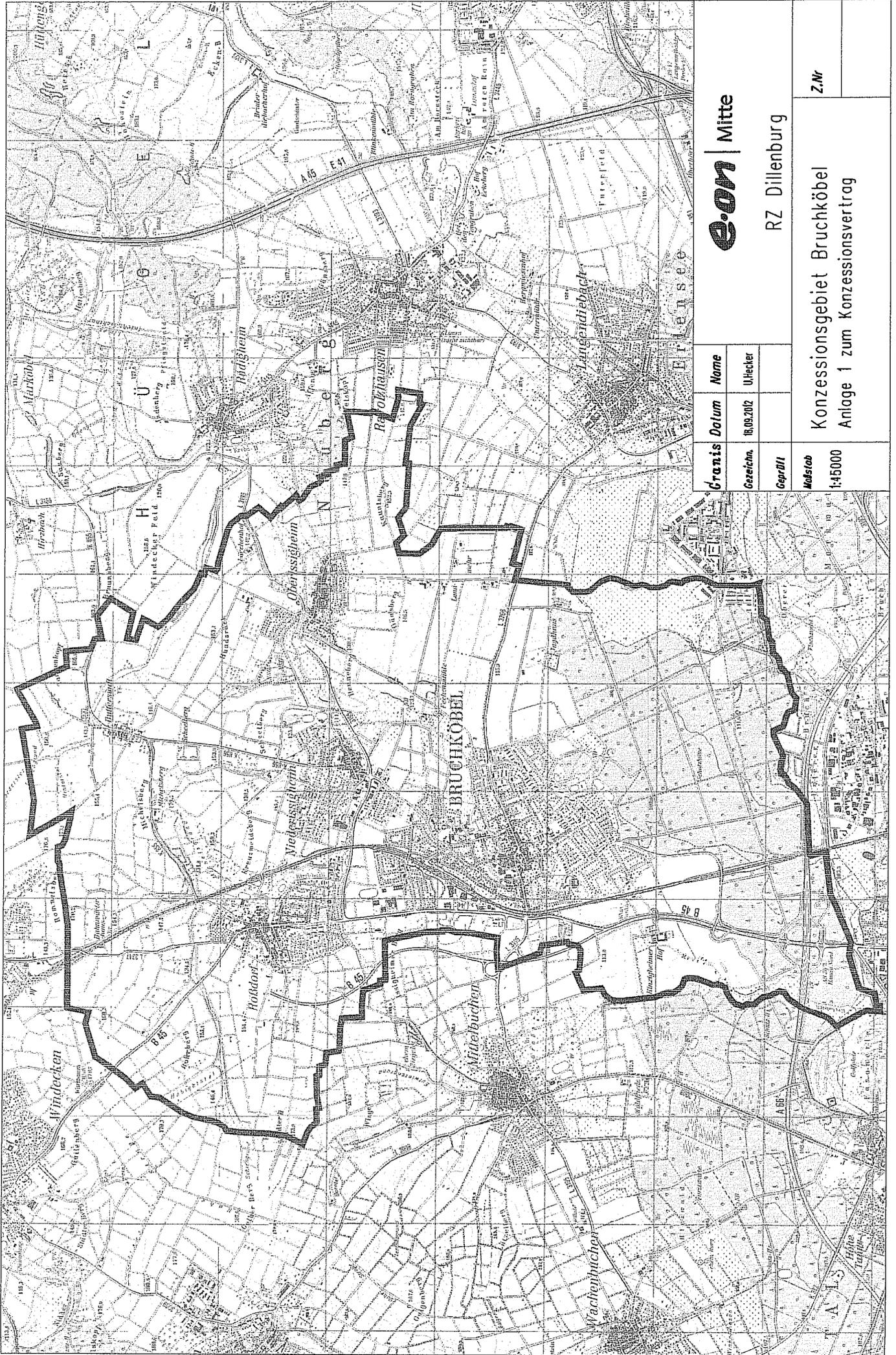
Für die Stadt .....

Für die E.ON Mitte AG

.....

.....

Dienstsiegel

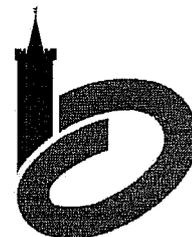


<b>Granis Datum</b>	<b>Name</b>
18.09.2012	Ulfecker
<b>Gezeichnet</b>	
<b>Geprüft</b>	
<b>Maßstab</b>	
1:45000	



RZ Dillenburg

Konzeptionsgebiet Bruchköbel		Z.Nr.
Anlage 1 zum Konzeptionsvertrag		



Bruchköbel, 16.10.2012  
Aktenzeichen:  
Ersteller:

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Drucksachen-Nr.: DS 235/2012</b>	
<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>TOP</b>
Magistrat	16.10.2012	6
Stadtverordnetenversammlung	13.11.2012	9
Haupt- u. Finanzausschuss	05.11.2012	3
weitere beteiligte Ämter	Unterschrift	

**Titel:**

### **Anpassung Stadtmarketing GmbH**

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Gesellschaftsvertrag der Stadtmarketing GmbH in der Fassung der Vorgaben der Stadtverordnetenversammlung gemäß Beschlussfassung vom 08.09.2009 und Magistratsbeschluss vom 09.12.2009 (Gesellschaftsvertrag 2009) wird mit dem aus der beigegeführten Anlage 1 ersichtlichen Wortlaut geändert (Gesellschaftsvertrag 2012).
2. Die Änderung des Gesellschaftsvertrages wird gemäß § 127a Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) der Kommunalaufsicht des Main-Kinzig-Kreises als Aufsichtsbehörde unmittelbar nach Beschlussfassung schriftlich angezeigt.
3. Für eine beihilferechtskonforme Genehmigung von Betriebsmittelzuschüssen und Kapitalrücklagen nach EU-Beihilferecht ist ein Betrauungsakt als Rechtsgrundlage notwendig. Die entsprechende inhaltliche Ausführung wird in einer künftigen Stadtverordnetenversammlung, soweit erforderlich, als Beschlussvorlage eingebracht.
4. Gemäß § 123a Absatz 2 HGO ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats verpflichtet, Berichtspflichten nachzukommen. Um die Stadtverordnetenversammlung grundsätzlich insgesamt über die Tätigkeiten und Beteiligungen sowie Ergebnisse der Stadtmarketing GmbH zu unterrichten wird, weitergehend als dies in § 123a Absatz 2 HGO vorgesehen ist, der Vorsitzende des Aufsichtsrates einmal jährlich die Stadtverordnetenversammlung entsprechend in einem mündlichen Bericht unterrichten und auch einen Beteiligungsbericht gemäß § 123a Absatz 2 HGO vorlegen.

**Begründung:**

Mit der Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften und der Konkretisierung des EU-Beihilferechts haben sich Änderungsnotwendigkeiten für die Ausgestaltung der Stadtmarketing GmbH ergeben, die sich im Einzelnen wie folgt begründen.

### Zu 1: Änderung des Gesellschaftsvertrages, Allgemeines

Die Vorschriften der §§ 121 ff. der HGO haben sich unter dem 01.04.2011 und dem 23.12.2011 mit Wirkung zum 01.01.2012 geändert. Damit ergeben sich zwangsläufig Änderungen der Satzung der Stadtmarketing GmbH. Zudem wird anstelle des bislang vorhandenen Beirates nunmehr der gesetzlich vorgesehene Aufsichtsrat gemäß § 125 Abs. 2 HGO geschaffen. Dieser sieht vor, dass der Bürgermeister gemäß § 125 Abs. 2 Satz 2 HGO den Vorsitz in den Gesellschaftsorganen führt, wenn die Gesellschaft, wie hier, vollständig der Stadt gehört. Demzufolge wird der Bürgermeister aufgrund gesetzlicher Vorschriften Vorsitzender des Aufsichtsrates, was die Tätigkeit als Geschäftsführer ausschließt. Aufgrund dessen ist Bürgermeister Günter Maibach gemäß § 8 h Gesellschaftsvertrages 2009 abzurufen. Ein die Geschäftsführung kontrollierendes Organ der Gesellschaft, der Aufsichtsrat, und damit auch ein gesetzliches Mitglied desselben, der Aufsichtsratsvorsitzende, kann nicht per Definition sich selbst als Geschäftsführung kontrollieren, weshalb die Abberufung erforderlich ist.

Wesentlicher Unterschied der Satzung zu der bisher bestehenden Satzung ist daher die Gründung eines Aufsichtsrates, der die Tätigkeit der Geschäftsführung überwacht. Dies betrifft insbesondere die §§ 9 – 12 Gesellschaftsvertrag 2012.

Ebenfalls ist die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften gemäß § 122 Abs. 4 HGO nunmehr als § 15 Gesellschaftsvertrag 2012 mit Jahresabschluss, Lagebericht und Ergebnisverwendung eingefügt worden.

Um der Stadtmarketing GmbH daher weiterhin eine rechtskonforme Tätigkeit zu ermöglichen, die auch transparent durch jährliche Berichtslegung gemäß § 123 a HGO in der Stadtverordnetenversammlung berichtet wird, wird gebeten, der entsprechenden Änderung zuzustimmen. Darüber hinaus ist die Schaffung eines Aufsichtsrates nunmehr zwingende gesetzliche Vorschrift. Eine Gesellschaft, die im Eigentum der Kommune steht oder an der die Kommune mehrheitlich beteiligt ist und über keinen Aufsichtsrat verfügt, darf künftig nicht weiter tätig sein, was widrigenfalls zwingend zur Einstellung der Tätigkeit der Stadtmarketing GmbH und aller hiermit verbundenen Aktivitäten führen würde.

### Zu 2. Anzeige an den Main-Kinzig-Kreis

Die Änderung und Neufassung des Gesellschaftsvertrages sowie die Gründung und Änderung einer Gesellschaft war bis 23.12.2011 genehmigungspflichtig durch die Aufsichtsbehörde, hier die Kommunalaufsicht des Main-Kinzig-Kreises als zuständige Aufsichtsbehörde.

Durch die Änderung der entsprechenden Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ist die Änderung und Neufassung von Gesellschaftsverträgen bzw. Aufnahme von entsprechenden Tätigkeiten gemäß § 127 a Abs. 1 HGO nur noch anzeigepflichtig. Um dieser Pflicht Genüge zu tun, ist die beschlossene Änderung der Stadtmarketing GmbH dem Main-Kinzig-Kreis als gesetzlich vorgesehener Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

### zu 3. beihilferechtskonforme Genehmigung von Betriebsmitteln, Vorschüssen und Kapitalrückstellungen nach EU-Beihilferecht

Nach EU-Recht sind Beihilfen grundsätzlich nicht zulässig. Betriebsmittelvorschüsse wie auch Kapitalrückstellungen von Kommunen an in ihrem Eigentum stehende städtische Gesellschaften sind daher nach dem EU-Beihilferecht ebenfalls grundsätzlich nicht zulässig. Hintergrund war die Besorgnis der EU-Kommission, dass durch kommunale Tätigkeiten der Wettbewerb und Handel im Binnenmarkt negativ beeinflusst und die Privatwirtschaft geschädigt wird.

Die EU-Kommission hat jedoch auch zur Kenntnis genommen, dass kommunale Gesellschaften notwendig und erforderlich sind und lediglich erst ab einem gewissen finanziellen und wirtschaftlichen Rahmen geeignet sind, sich negativ auf Wettbewerb und Handel auszuwirken.

Aufgrund dessen wurde die sogenannte „De-minimis-Verordnung“ (Verordnung EG Nr. 1998/2006) erlassen. Diese enthält Vorschriften für geringe Beihilfebeträge. Insbesondere unterliegen danach staatliche, d.h. auch kommunale Beihilfen, die 200.000,00 Euro pro Unternehmen innerhalb eines Zeitraums von 3 Steuerjahren nicht übersteigen, nicht der EU-Beihilfenkontrolle. Dementsprechend müssen sie auch nicht bei der EU-Kommission zur vorherigen Genehmigung angemeldet werden. Die Verordnung erleichtert damit die Behandlung von Beihilfen, die als zu gering angesehen werden, um sich auf Wettbewerb und Handel im Binnenmarkt auszuwirken. Diese Verordnung soll im Frühjahr 2013 spätestens überarbeitet werden, wobei der Höchstbetrag von 200.000,00 Euro für die Befreiung solcher Beihilfen unter Umständen auf 500.000,00 Euro angehoben werden soll. Im Übrigen dient diese „De-minimis-Verordnung“ der Verwaltungsvereinfachung, damit die Kommission das Gesamtziel, sich nur noch auf Beihilfen mit erheblichen Auswirkungen auf den Wettbewerb im Binnenmarkt zu konzentrieren, erreichen kann.

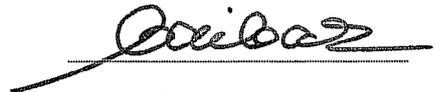
Dies bedeutet für die Stadt Bruchköbel, dass Zuwendungen, etwa für Betriebsmittelvorschüsse und Kapitalrücklagen den Rahmen der „De-minimis-Verordnung“ nicht übersteigen dürfen. Künftige Zahlungen der Stadt Bruchköbel an die Stadtmarketing GmbH müssen daher, um keine unzulässigen Beihilfen im Sinne des EU-Beihilferechts darzustellen, mittels eines Betrauungsaktes erfolgen. Dies wird bei künftigen Leistungen zu berücksichtigen sein, der Betrauungsakt wird sich an die Stadtmarketing GmbH richten müssen und entsprechend in Anlehnung an den Wirtschaftsplan gefasst werden. Damit die finanziellen Erfordernisse nicht überkompensiert werden, muss von der Stadtmarketing GmbH im Jahresabschluss ein Mittelverwendungsnachweis erfolgen.

#### Zu 4. erweiterte Berichtspflichten

Die Berichtspflichten sollen zur optimalen Information der Stadtverordnetenversammlung um die genannten Punkte erweitert werden.



Dr. Achim Wächtler  
(Hauptabteilungsleiter)



Günter Maibach  
(Bürgermeister)

Anlage 1:

## **„Gesellschaftsvertrag der Stadtmarketing Bruchköbel GmbH**

### **§ 1**

#### **Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft**

- (1) Das Unternehmen ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Gesellschaft führt die Firma Stadtmarketing Bruchköbel GmbH.
- (3) Sitz der Gesellschaft ist Bruchköbel.

### **§ 2**

#### **Gegenstand/Zweck des Unternehmens**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist das ganzheitliche Stadtmarketing zur Umsetzung der Leitbildziele "Bruchköbel 2025". Instrumente hierzu sind u.a. Standortmarketing, Stadtentwicklung, Citymanagement, Veranstaltungsmanagement, Wirtschaftsförderung sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Zu diesem Zweck wird die Gesellschaft im Sinne der gefundenen Positionierung, Bruchköbel als "bevorzugten Lebensmittelpunkt" zu etablieren, insbesondere:
  - Konzepte entwickeln und umsetzen die die Erhöhung der Attraktivität der Stadt und ihrer Stadtteile forcieren, um Bürgerinnen und Bürger, Besucher, Kunden und Kaufkraft nach Bruchköbel zu holen und an den Standort zu binden
  - alle werblichen Maßnahmen der Stadt unter dem Kommunikationsdach der Gesamtvermarktung steuern und überwachen
  - Prozesse zur Umsetzung der Ziele im Leitbild anschieben, koordinieren und kommunikativ begleiten
  - neue Foren und Möglichkeiten entwickeln, Bürgerinnen und Bürger aktiv an den Prozessen des Stadtmarketings zu beteiligen
  - die gezielte Vermarktung neuer und bestehender Gewerbeflächen in Richtung Investoren betreiben und solche Flächen aktiv mit entwickeln
  - die (Innen)Stadtentwicklung in Richtung geeigneter Investoren und Maßnahmen aktiv begleiten und steuern
  - Ansprechpartner aller Bürger, insbesondere des Gewerbes und der Vereine sein
  - Überparteilich arbeiten und als Schnittstelle zu Politik und Verwaltung agieren.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die mit dem genannten Gesellschaftszweck zusammenhängen oder ihn fördern. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen und sich an anderen Unternehmen, die den Geschäftszweck fördern, beteiligen.

### **§ 3**

#### **Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Zeit von der Gründung bis zum 31.12.2009 gilt als Rumpfgeschäftsjahr.

#### **§ 4 Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro und ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von 1 Euro mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000.
- (2) Am Stammkapital sind die Gesellschafter wie folgt beteiligt:  
  
Stadt Bruchköbel: 25.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je einem Euro mit den lfd. Nrn. 1 bis 25.000.
- (3) Die Gesellschafter leisten ihre Stammeinlage sofort in voller Höhe in bar.

#### **§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile**

Die Übertragung oder Verpfändung der Geschäftsanteile, mit Ausnahme von Übertragungen auf verbundene Unternehmen, ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschafter zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung oder nach Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung erteilt werden. § 124 HGO bleibt unberührt.

#### **§ 6 Gesellschaftsorgane**

- (1) Die Organe der Gesellschaft sind:
  - a) die Gesellschafterversammlung,
  - b) der Aufsichtsrat,
  - c) die Geschäftsführung.
- (2) Die Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Arbeitskreise bilden, die die Organe der Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben beraten.

#### **§ 7 Gesellschafterversammlung**

- (1) Beschlüsse des Gesellschafters, die nach diesem Vertrag oder dem Gesetz erforderlich sind, werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Die Stadt Bruchköbel wird in der Gesellschafterversammlung vom Bürgermeister als Vertreter des Magistrats kraft Amtes nach Maßgabe des § 125 Abs. 1 HGO oder durch das von ihm bestimmte Mitglied des Magistrats vertreten. Der Gesellschafterversammlung gehören neben dem Bürgermeis-

ter oder dem von ihm zu bestellenden Vertreter als Vorsitzenden die weiteren Mitglieder des Magistrats an.

In der ordentlichen Gesellschafterversammlung, die innerhalb eines Monats nach Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Geschäftsführer stattzufinden hat, ist über das abgelaufene Geschäftsjahr Bericht zu erstatten und ein Überblick über das laufende Geschäftsjahr sowie alle begonnenen und beabsichtigten Investitionen von Bedeutung und über die zukünftige Entwicklung zu geben. Die Gesellschafterversammlung ist darüber hinaus in folgenden Fällen zuständig:

- a) Genehmigung des von der Geschäftsführung vorgelegten Jahresabschlusses und des Wirtschaftsplans
  - b) Wahl und Bestellung der Person des Abschlussprüfers;
  - c) Entlastung der Geschäftsführung;
  - d) Verteilung des Reingewinns sowie die Deckung etwaiger Verluste.
- (2) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung des Gesellschafters erforderlich ist.
- (3) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung oder den Aufsichtsratsvorsitzenden einberufen.
- (4) Die Einberufung erfolgt in allen Fällen durch Brief, Telefax oder E-Mail, die an alle Gesellschafter unter Mitteilung der Tagesordnung zu richten sind. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen, wobei weder der Tag der Absendung noch der Tag mitzurechnen ist, an dem die Gesellschafterversammlung stattfindet.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- (1) Beschlüsse sind insbesondere zu fassen bei:
- a) Auflösung der Gesellschaft;
  - b) Änderung des Unternehmensgegenstandes;
  - c) Änderung des Gesellschaftsvertrags;
  - d) Erhöhung des Stammkapitals;
  - e) Gewinnverwendung sowie Deckung etwaiger Verluste
  - f) Abschluss, Änderung und Beendigung von Unternehmensverträgen (§§ 292 ff. AktG) sowie Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz;

- g) Erlass, Änderungen und Aufhebung von Geschäftsordnungen mit Ausnahme derjenigen des Aufsichtsrates gem. § 10 Abs.2 dieses Vertrages.
  - h) befristete Berufung des 1. Geschäftsführers nach Satzungsänderung bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Geschäftsführers gem. § 12 Abs.5 a.
- (2) Sofern sich der Gesellschafter ausdrücklich mit der Beschlussfassung in der konkret vorgeschlagenen Form einverstanden erklärt, wobei für die Einverständniserklärung ebenfalls diese Form ausreicht, können Beschlüsse auch schriftlich (z.B. per E-Mail oder Telefax) ohne formelle Einberufung einer Gesellschafterversammlung gefasst werden. Die Gesellschafterversammlung kann ferner auf die Einhaltung sämtlicher Frist-, Form- und Ladungsvorschriften für eine ordnungsgemäße Einberufung verzichten, wenn der Gesellschafter damit einverstanden ist oder in der Versammlung anwesend oder vertreten ist und keiner der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse, auch die ohne förmliche Versammlung gefasst, sind – soweit nicht eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat – zu protokollieren und von dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bzw. bei einer schriftlichen Beschlussfassung von einem alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer oder von mindestens zwei Geschäftsführern zu unterzeichnen. Dem Gesellschafter ist das Protokoll in Kopie oder Abschrift gegen Empfangsbekanntnis zuzusenden. Die Belege über die rechtzeitige Einladung der förmlichen Gesellschafterversammlung sowie die Zuleitung des Protokolls sind in geeigneter Weise aufzubewahren.
- (4) Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann, sofern nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, nur innerhalb von einem Monat geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang des Protokolls. Sie endet auf alle Fälle spätestens sechs Monate nach Beschlussfassung. Für die Fristwahrung ist die Klageerhebung erforderlich.

## **§ 9**

### **Aufsichtsrat, Zusammensetzung, Amtsdauer**

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Er setzt sich zusammen aus:
- a. kraft Amtes dem Bürgermeister der Stadt Bruchköbel, der sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Magistrats vertreten lassen kann.
  - b. bis zu 10 weiteren Mitgliedern, die vom Magistrat in den Aufsichtsrat gem. §§ 125 Abs.2 S.1 HGO entsandt werden. Dabei sollen zwei von diesen entsandten Mitgliedern Vertreter des Stadtmarketingvereins Bruchköbel sein.
- (2) Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder dauert mit Ausnahme des Mitgliedes, welches dem Aufsichtsrat kraft Amtes angehört, bis zum Ablauf der ersten ordentlichen Gesellschafterversammlung, die nach Ablauf der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bruchköbel stattfindet. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrats weiter.

- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung niederlegen. Entsandte Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 9 Abs.1 Ziff. b) dieses Vertrages haben gem. §§ 125 Abs.2 S.1, 125 Abs.1 S.6 HGO ihr Amt auf Verlangen des Entsendungsberechtigten jederzeit niederzulegen.
- (4) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet für die gemäß § 9 Abs.1 Ziff. b) entsandten Mitglieder mit ihrem Ausscheiden aus dem hauptamtlichen oder ehrenamtlichen Dienst der Stadt Bruchköbel, soweit sie diesem angehören. Scheidet deshalb ein Aufsichtsratsmitglied vorzeitig aus, so hat der Magistrat entsprechend der Regelung in § 9 Abs.1 Ziff. b) dieses Vertrages das Recht, für die Restdauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds einen Nachfolger zu entsenden.
- (5) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat kann jederzeit von der Geschäftsführung Berichterstattung verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Akten der Gesellschaft einsehen sowie den Bestand der Gesellschafterkasse und die sonstigen Vermögensbestände prüfen.
- (6) Der Gesellschafter kann dem Aufsichtsrat durch Beschluss weitere Aufgaben und Befugnisse zuweisen.
- (7) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen sowie auf eine jährliche Vergütung zuzüglich Umsatzsteuer. Die Höhe wird durch Gesellschafterbeschluss festgesetzt und erfolgt pro Sitzung pauschal. Die Vergütung ist jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbar.
- (8) Die Mitglieder der Aufsichtsrats und der Geschäftsführung teilen der Stadt Bruchköbel jährlich die ihnen jeweils im Geschäftsjahr gewährten Bezüge mit und stimmen deren Veröffentlichung zu. Diese Angaben sind in den Beteiligungsbericht nach § 123 a HGO aufzunehmen.
- (9) Die Bestimmungen des Aktiengesetzes finden auf den Aufsichtsrat keine Anwendung. Es gelten die Regelungen der §§ 9-12 dieses Vertrages sowie die gesetzliche Regelung des § 125 HGO.

## **§ 10**

### **Vorsitz des Aufsichtsrates**

- (1) Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Bürgermeister oder das von ihm bestimmte Mitglied.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende setzt die Tagesordnung und den Ort der Aufsichtsratssitzungen fest und leitet die Sitzungen. Weiteres regelt die zu beschließende Geschäftsordnung des Aufsichtsrates.

## **§ 11**

### **Einberufung des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitzenden schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche einberufen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung und eine kürzere Frist gewählt werden, insbesondere hinsichtlich der Mitteilung von eiligen Tagesordnungspunkten. Ob ein solcher Fall vorliegt, entscheidet der Aufsichtsratsvorsitzende.
- (2) Die Einberufung erfolgt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Besteht keine Beschlussfähigkeit, so muss binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder erschienen sind; darauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- (4) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden. Ein abwesendes Aufsichtsratsmitglied kann seine schriftliche Stimmabgabe auch schriftlich an den Aufsichtsratsvorsitzenden senden.
- (5) Über die Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und der Geschäftsführung zu unterzeichnen sind.
- (6) Der Aufsichtsrat kann für bestimmte Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse bilden.
- (7) Der/die Geschäftsführer nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, soweit der Aufsichtsrat im Einzelfall keine gegenteiligen Entscheidungen trifft.
- (8) Im Übrigen können Beschlüsse des Aufsichtsrats entsprechend der Bestimmung in § 11 Abs. 2 gefasst werden.

## **§ 12**

### **Aufgabe des Aufsichtsrats**

- (1) Der Aufsichtsrat hat zu den nachfolgend aufgeführten Geschäften seine vorherige Zustimmung zu erteilen und hat die folgenden Zuständigkeiten:
  1. Nach vorheriger gemeinsamer Beratung mit der Geschäftsführung die Beschlussfassung über die Grundsätze der Unternehmensziele nach § 2 dieses Vertrags.
  2. Beratung des Wirtschaftsplans
  3. Erteilung und Widerruf von Prokura und allgemeinen Handlungsvollmachten.
  4. Grundsätzliche Regelungen und Vereinbarungen für die arbeits- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der von der Gesellschaft angestellten Dienstkräfte

5. Abschluss von Anstellungsverträgen für Personal, soweit deren Gehalt oder Lohn eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze übersteigt
  - 5 a. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und die Festsetzung der Tätigkeitsvergütungen der Geschäftsführer
  6. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, soweit eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze überschritten wird
  7. Errichtung eigener Gebäude und Durchführung größerer Umbauten
  8. Schenkungen, Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den genannten wirtschaftlich gleichkommen
  9. Aufnahme von Darlehen
  10. Anträge an die Gesellschafter zur Übernahme von Stammeinlagen und zur Abdeckung von Bilanzverlusten
  11. Der Abschluss und die Änderung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen sowie wirtschaftlich gleich zu betrachtender Rechtsgeschäfte mit einer Dauer von mehr als einem Jahr, bei denen die Stadtmarketing Bruchköbel GmbH als Miet-, Pacht- oder Leasingzinsschuldner auftritt, wenn der für ein Jahr vereinbarte Miet-, Pacht- oder Leasingzins eine in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festzulegende Wertgrenze übersteigt.
  12. Geschäftsordnung der Geschäftsführung
  13. Führung eines Rechtsstreits, soweit der Gegenstand nicht eine einfache Angelegenheit der laufenden Geschäftsführung betrifft
  14. Vorlagen an die Gesellschafterversammlung und die ihm sonst von der Gesellschafterversammlung übertragenen Aufgaben
  15. Aufnahme weiterer Gesellschafter sowie Zustimmung zum Tausch, zur Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen
  16. Durchführung von Investitionsmaßnahmen und Abschluss entsprechender Verträge nach Maßgabe einer vom Aufsichtsrat zu fassenden Geschäftsordnung
  17. Vereinbarung oder Inanspruchnahme von Kreditlinien oder anderen Kreditaufnahmen nach Maßgabe einer vom Aufsichtsrat zu fassenden Geschäftsordnung;
  18. Alle Geschäfte und Handlungen, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft erheblich beeinflussen oder die besonders risikobehaftet sind.
- (2) Die Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung wird in der Weise geregelt, dass im Zweifel die Entscheidungsbefugnis der Gesellschafterversammlung gegeben ist.

- (3) Der Aufsichtsrat hat mindestens einmal jährlich der Geschäftsführung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (4) Alle Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen, sind im Aufsichtsrat vorzubereiten.

### **§ 13**

#### **Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Einzelvertretungsbefugnis sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung gewährt werden.

### **§ 14**

#### **Aufgaben der Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung gibt sich mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Geschäftsführung obliegt die Führung der Geschäfte der Gesellschaft, soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes vorschreiben.
- (3) Der Geschäftsführer wird vom Aufsichtsrat der Gesellschaft bestellt und abberufen. Die Bestellung kann befristet werden. In diesem Fall ist eine erneute Bestellung zulässig.
- (4) Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Aufsichtsrates oder der Gesellschafterversammlung fallen, dürfen erst nach vorher eingeholter Zustimmung durchgeführt werden.
- (5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den Aufsichtsrat über alle wesentlichen Ereignisse der Geschäftstätigkeit zu unterrichten. Aus wichtigem Anlass ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seinem Stellvertreter mündlich oder schriftlich zu berichten. Die Berichte haben den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen.
- (6) Die wirtschaftlichen Ergebnisse der Unternehmenstätigkeit sind in entsprechender Anwendung des § 121 Abs.1a S.7 HGO von der Geschäftsführung einmal jährlich der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.
- (7) Alles weitere regelt die Geschäftsordnung, die durch die Gesellschafterversammlung erlassen wird.

### **§ 15**

## **Jahresabschluss, Lagebericht und Ergebnisverwendung**

- (1) Der Jahresabschluss hat den handelsgesetzlichen Vorschriften zu entsprechen und zugleich den steuerlichen Vorschriften zu genügen. Von der Steuerbilanz weicht die Handelsbilanz ab, soweit dies notwendig ist, um ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln.
- (2) Weicht die steuerliche Veranlagung von der Steuerbilanz der Gesellschaft ab oder wird die Veranlagung nachträglich geändert, so ist die Handelsbilanz nach Bestandskraft des Bescheides unter Berücksichtigung von Abs. 1 im Rahmen des gesetzlich Zulässigen anzupassen, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.
- (3) Die Geschäftsführung stellt innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang und Lagebericht, nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches auf und legt diesen mit dem Lagebericht dem Abschlussprüfer vor.
- (4) Die Abschlussprüfung erfolgt gleichfalls nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Im Rahmen der Abschlussprüfung ist gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz auch die Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung unter Beachtung ihrer Aufgabe zu prüfen und die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität, verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren sowie die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages, darzustellen.
- (5) Der/die Geschäftsführer legt unverzüglich nach Eingang des Berichts des Abschlussprüfers über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts diese zusammen mit dem Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat vor.
- (6) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entlastung der Geschäftsführung zu beschließen. Die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entlastung der Geschäftsführung gelten als erfolgt durch Zustimmung und Unterzeichnung durch den Gesellschafter.
- (7) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richten sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Von den größenabhängigen Erleichterungen nach §§ 326, 327 HGB ist kein Gebrauch zu machen.
- (8) Die Geschäftsführung hat gem. § 122 Abs.4 HGO in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften jährlich einen Wirtschaftsplan und einen fünfjährigen Finanzplan aufzustellen und der Stadt Bruchköbel sowie dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen.
- (9) Die Rechnungsprüfungsbehörde der Stadt Bruchköbel und deren überörtliches Prüfungsorgan haben gemäß § 54 Herg das Recht, zur Klärung von Fragen, die bei der

Prüfung nach § 44 HGrG auftreten, sich unmittelbar zu unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen.

## **§ 16 Offenlegung und Bekanntmachungen**

Die nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

## **§ 17 Gültigkeitsklausel**

Sollte irgendeine Bestimmung dieses Gesellschaftsvertrages rechtsungültig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Gesellschafter sind vielmehr verpflichtet, die betreffende Bestimmung nach Möglichkeit durch eine andere, im wirtschaftlichen Erfolg ihr gleichkommende Regelung, zu ersetzen.

## **§ 18 Gerichtsstand**

Gerichtsstand der Gesellschaft ist Hanau.“

DS/NR: 235 / 2012

1. **Magistrat** / Datum der Sitzung: 16.10.2012

Beschluss:  wie vorgeschlagen beschlossen  abgelehnt

wie folgt beschlossen: mit Vorverweisung in den HFA C

Sonstiges: \_\_\_\_\_

2. **Stadtverordnetenversammlung** / Datum der Sitzung: \_\_\_\_\_

Beschluss:  wie vorgeschlagen beschlossen  abgelehnt

wie folgt beschlossen: \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

Verweisung: \_\_\_\_\_

3. Haupt- u. Finanzausschuss / Datum der Sitzung: 05.11.2012

Beschluss:  wie vorgeschlagen beschlossen  abgelehnt

wie folgt beschlossen: \_\_\_\_\_

Sonstiges: zur Annahme empfohlen *Q*

4. \_\_\_\_\_ / Datum der Sitzung: \_\_\_\_\_

Beschluss:  wie vorgeschlagen beschlossen  abgelehnt

wie folgt beschlossen: \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

5. \_\_\_\_\_ / Datum der Sitzung: \_\_\_\_\_

Beschluss:  wie vorgeschlagen beschlossen  abgelehnt

wie folgt beschlossen: \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_